

Entschädigungsreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Turbenthal-Wila

I Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 20 der Kirchgemeindeordnung vom 14.01.2018 erlässt die Kirchgemeindeversammlung das Reglement über die Entschädigung der Behörden- und Kommissionsmitglieder.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Entschädigungen, Zulagen, Sitzungs- und Taggelder, Spesenvergütungen sowie den Versicherungsschutz für den Personenkreis gemäss Art. 1

II Entschädigungen

Art. 3 Grundentschädigungen

Kirchenpflege

Für die Erfüllung ihrer zugewiesenen Aufgaben werden den Mitgliedern der Kirchenpflege jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet

| | |
|---|---------------|
| Präsidium (inkl. Ressortentschädigung) | Fr. 8'500.00 |
| Finanzen (inkl. Ressortentschädigung) | Fr. 6'500.00 |
| Mitglieder (inkl. Ressortentschädigung) | Fr. 4'500.00 |
| Ausgleichspool pro Jahr maximal | Fr. 12'500.00 |

Aus dem Ausgleichspool können besondere Belastungen einzelner Kirchenpflegemitglieder wie die Begleitung besonders arbeitsintensiver Projekte usw. abgegolten werden. Den Entscheid über Bezüge fällt die Kirchenpflege.

Rechnungsprüfungskommission

| | | |
|------------|-----|--------|
| Präsidium | Fr. | 200.00 |
| Aktuariat | Fr. | 150.00 |
| Mitglieder | Fr. | 100.00 |

Art. 4 Sitzungs- und Taggelder

Zusätzlich zur Grundentschädigung stehen den Behörden- und Kommissionsmitgliedern für die Teilnahme an protokollierten Sitzungen, Tagungen, Weiterbildungen, Sitzungs- und Taggelder zu.

Die Sitzungsvorbereitung inkl. Aktenstudium, Gespräche in der Verwaltung, Telefonate, E-Mail-Verkehr sowie Repräsentationspflichten sind mit der Grundentschädigung abgegolten und berechtigen nicht zum Bezug von Sitzungsgeld.

Die Sitzungs- und Taggelder betragen:

| | | |
|---------------------------------------|-----|--------|
| ▪ Kurze Sitzung (bis 2 Stunden) | Fr. | 65.00 |
| ▪ Sitzungen (ab 2 bis 4 Stunden) | Fr. | 100.00 |
| ▪ Halbes Taggeld (ab 4 bis 6 Stunden) | Fr. | 160.00 |
| ▪ Ganzes Taggeld (ab 6 Stunden) | Fr. | 320.00 |

Art. 5 Teuerungszulagen

Die Kirchenpflege kann zu Beginn jeder Legislaturperiode die Pauschalentschädigungen und die Sitzungs- und Taggelder im Rahmen der für die Angestellten der Kirchgemeinde geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.

Art. 6 Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen werden die aus der amtlichen Tätigkeit sich ergebenden Barauslagen gemäss Belegen entschädigt. Ausgenommen sind Büro- und Telefonkosten, welche mit der Grundentschädigung gemäss Art. 3 abgegolten sind.

III Versicherungen

Art. 7 Haftpflichtversicherung

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sind während der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit durch die Kirchgemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Art. 8 Unfallversicherung

Aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen ist eine Unfallversicherung durch die Kirchgemeinde nicht möglich. Die Behörden- und Kommissionsmitglieder müssen selber für eine ausreichende Versicherungsdeckung sorgen.

Art. 9 Pensionskasse

Die Kirchgemeinde kann – sofern die Aufnahmekriterien erfüllt werden – auf Wunsch des jeweiligen Behördenmitgliedes eine Versicherung bei der Personalvorsorge abschliessen, welche auf der durchschnittlichen Jahresentschädigung basiert.

Die Prämien werden analog der Regelung für die Angestellten der Kirchgemeinde anteilmässig von der versicherten Person und der Kirchgemeinde bezahlt.

IV Schluss- und Übergangsbestimmungen

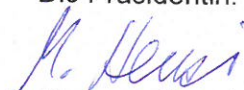
Art. 10 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Von der Kirchgemeindeversammlung am 26. Mai 2019 genehmigt.

Evangelisch-reformierte Kirchenpflege Turbenthal-Wila

Die Präsidentin:


Marianne Heusi

Die Finanzvorsteherin:


Iris Muhs